

# ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

## SIGNODE SWITZERLAND GMBH (IM FOLGENDEN «SIG CH»)

### 1. ALLGEMEINES, SCHRIFTFORM, GELTUNGSBEREICH

- 1.1. Bestellungen von SIG CH erfolgen unter der ausschliesslichen Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB). Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die von diesen AEB abweichen oder diesen entgegenstehen, werden von SIG CH nicht anerkannt, es sei denn, SIG CH hätte ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- 1.2. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Die Änderung oder Ergänzung von Verträgen, die zwischen SIG CH und dem Lieferanten geschlossen werden, bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
- 1.3. Diese AEB gelten, soweit nicht anders vereinbart, auch für alle künftigen Verträge mit dem Lieferanten, selbst wenn sich SIG CH nicht mehr ausdrücklich auf sie bezieht.
- 1.4. Die vom Lieferanten zu übersendende schriftliche Bestätigung und/oder Ausführung einer Bestellung von SIG CH gilt als Zustimmung zu diesen Einkaufsbedingungen.
- 1.5. Die Bestellungen von SIG CH erfolgen im Normalfall mittels Abschlusses eines Kanbanvertrages mit dem Lieferanten oder mit einer Einzelbestellung.
- 1.6. Die Verwendung der Geschäftsbeziehung zu SIG CH zu Werbezwecken ist dem Lieferanten ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung nicht gestattet.

### 2. ÄNDERUNGEN

- 2.1. SIG CH hat das Recht, Änderungen bezüglich
  - (i) der Modalitäten der Versendung oder Verpackung,
  - (ii) des Lieferortes und
  - (iii) des Lieferzeitpunkts zu verlangen.
- 2.2. Gleiches gilt für Spezifikationen, Zeichnungen sowie weiterer vertragsgegenständlicher Daten speziell für SIG CH herzustellender Waren, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können.
- 2.3. Der Lieferant wird SIG CH die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehr- oder Minderkosten bzw. Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen nach Zugang des Änderungsverlangens gemäss Ziffer 2.1 schriftlich anzeigen.
- 2.4. Entscheidet sich SIG CH für die Umsetzung der Änderung, wird SIG CH dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, gemäss Ziffer 2.3 mitgeteilten und nachgewiesenen Mehrkosten erstatten; bei Minderkosten verringert sich der Preis gemäss Ziffer 5 entsprechend. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend.

### 3. LIEFERUNG; VERZUG

- 3.1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Waren in der vereinbarten Menge und in Übereinstimmung mit den Preisabsprachen, Spezifikationen, Zeichnungen bzw. Warenmustern zu liefern.
- 3.2. Im Falle der schuldhaften Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Liefertermine hat SIG CH für jeden Werktag der Fristüberschreitung einen Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe i. H. v. 0,1% der Netto-Auftragssumme, insgesamt jedoch maximal 5% der Netto-Auftragssumme. Die Vereinbarung einer Vertragsstrafe schliesst die Geltendmachung weitergehender Ansprüche nicht aus. Die Vertragsstrafe ist jedoch auf etwaige Schadenersatzansprüche anzurechnen. Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen nicht durch Vereinbarung neuer Termine.
- 3.3. Der Lieferant hat SIG CH unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vertraglich vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann.

- 3.4. Liefert der Lieferant vor dem vereinbarten Liefertermin hat SIG CH das Recht, die Ware nach eigenem Ermessen entweder zurückzuweisen oder die Ware anzunehmen und den Kaufpreis bis zum vereinbarten Fälligkeitstermin zurückzuhalten.

### 4. VERSAND, VERPACKUNG, GEFÄHRÜBERGANG

- 4.1. Sofern nicht anders vereinbart, gilt für die Lieferung DDP Dietikon INCOTERMS 2020.
- 4.2. Sämtliche Waren sind ausreichend zu verpacken und in Übereinstimmung mit den in diesen AEB festgelegten Vorgaben zu versenden.
- 4.3. Der Lieferant hat jeder Sendung einen Lieferschein beizufügen, aus welchem sich Bestellnummer, Teilenummer und Menge ergibt. Die Bestellnummer muss sichtbar auf jedem Packstück, jedem Lieferschein und jeder Rechnung aufgebracht werden.
- 4.4. Nutzen und Gefahr gehen erst mit Übergabe, Untersuchung und Annahme der Ware durch SIG CH auf SIG CH über.
- 4.5. Der Lieferant haftet für sämtliche Transportschäden, die aus unzureichender oder unsachgemässer Verpackung, Sicherung oder Handhabung der Ware während des Transports verursacht werden. Mehrkosten, insbesondere solche, die aufgrund von Abweichungen von der Transportroute, Nichteinhaltung von Versandvorgaben oder unzureichender Beschreibung der Waren in den Frachtpapieren entstehen, sind vom Lieferanten zu tragen.

### 5. PREISE; ZAHLUNG

- 5.1. Es gelten die in der Bestellung ausgewiesenen Preise, die sich ohne gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuern / Zollgebühren verstehen. Preiserhöhungen durch den Lieferanten sind nur wirksam, wenn sie einvernehmlich schriftlich mit SIG CH vereinbart wurden.
- 5.2. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schliesst der Preis Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschliesslich Verpackung ein.
- 5.3. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlt SIG CH fällige Rechnungsbeträge innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug nach Lieferung der Ware und Rechnungserhalt.
- 5.4. Zahlungen leistet SIG CH nur an den Lieferanten. Forderungsabtretungen an Dritte sind ohne vorherige Zustimmung von SIG CH ausgeschlossen.

### 6. GEWÄHRLEISTUNG; HAFTUNG, FREISTELLUNG

- 6.1. Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Waren
  - (i) keine Schutzrechte Dritter in der Schweiz, in Ländern der Europäischen Union, den USA oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzen,
  - (ii) frei von Herstellungs-, Material oder Verarbeitungsfehlern sind und von guter und marktüblicher Qualität sind,
  - (iii) neu und nicht gebraucht, überarbeitet oder wiederhergestellt sind (soweit dies nicht ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart ist),
  - (iv) mit den Spezifikationen von SIG CHs bzw. mit von SIG CH freigegebenen Mustern übereinstimmen sowie Zusicherungen entsprechen, die gegenüber SIG CH diesbezüglich vom Lieferanten gemacht wurden; und  
in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, insbesondere unter Ausschluss von Kinderarbeit sowie ggf. weiteren Bestimmungen zuständiger Stellen (z.B. TÜV) hergestellt, verpackt, gekennzeichnet und ausgeliefert wurden.
- 6.2. Der Lieferant wird den Zweck der Bestellung der Waren durch SIG CH identifizieren und alles Erforderliche tun, um die entsprechenden Waren / Leistungen in der Qualität zu liefern / erbringen, die SIG CH benötigt. Von SIG CH geforderte Atteste, Protokolle etc. sind mit der Ware anzuliefern.

- 6.3. Mängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn sie dem Lieferanten innerhalb von 5 Werktagen seit Eingang der Ware mitgeteilt werden. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung an den Lieferanten innerhalb von 5 Werktagen nach Entdeckung erfolgt.
- 6.4. Die vom Lieferanten angelieferte Ware wird von SIG CH ohne Eingangsprüfung direkt in den Produktionsvorgang eingebunden.
- 6.5. Im Falle eines Mangels ist SIG CH berechtigt, nach eigener Wahl Mangelbeseitigung, Minderung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Schadenersatzansprüche von SIG CH sowie weitere gesetzliche oder vertragliche Ansprüche von SIG CH bleiben unberührt.
- 6.6. Die zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie etwaige Ein- und Ausbaukosten („Nacherfüllungskosten“) sind vom Lieferanten zu tragen.
- 6.7. Die zum Zwecke der Prüfung des Vorliegens eines Mangels vom Lieferanten aufgewendeten Kosten sowie etwaig bereits angefallene Nachbesserungskosten trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Haftung von SIG CH auf Schadenersatz für den Fall eines unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangens bleibt unberührt; SIG CH haftet insoweit jedoch nur, wenn SIG CH erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- 6.8. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb einer von SIG CH gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann SIG CH den Mangel selbst beseitigen oder die Ware bei Dritten bestellen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen. Ist die Nachbesserung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für SIG CH unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismässiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird SIG CH den Lieferanten unverzüglich unterrichten.
- 6.9. Mängelgewährleistungsansprüche verjähren 36 Monate nach Gefahrübergang.
- 6.10. Sofern der Lieferant beim Abschluss eines Kanbanvertrages verpflichtet wurde, einen Bestand an Lager zu halten, ist SIG CH berechtigt, sich beim Lieferanten von diesem Bestand zu überzeugen.
- 7. PRODUKTHAFTUNG, FREISTELLUNG**
- 7.1. Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, ist der Lieferant verpflichtet, SIG CH insoweit von Ansprüchen, Forderungen und Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen als die Ursache in dem Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt ist und der Lieferant im Aussenverhältnis selbst haftet.
- 7.2. Im Rahmen der Haftung gemäss Ziffer 7.1 erstattet der Lieferant SIG CH auch solche angemessenen Aufwendungen, die SIG CH im Zusammenhang mit der Durchführung eines Produktrückrufs tätigt. Über die Durchführung eines solchen Produktrückrufs wird SIG CH den Lieferanten unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von SIG CH bleiben unberührt.
- 8. UNÜBERTRAGBARKEIT**
- 8.1. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Pflichten gegenüber SIG CH ganz oder teilweise ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von SIG CH durch Dritte erbringen zu lassen oder an Dritte zu übertragen.
- 9. ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT, VERRECHNUNG**
- 9.1. Der Lieferant ist zur Verrechnung nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 9.2. Das gleiche gilt für Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte. Der Lieferant darf solche Rechte nur ausüben, wenn sie aus derselben vertraglichen Beziehung stammen. In einer laufenden Geschäftsbeziehung gilt jede einzelne Bestellung als eigener Vertrag.
- 10. OFFENLEGUNG INHALTSSTOFFE, WARNHINWEISE**
- 10.1. Auf Aufforderung von SIG CH wird der Lieferant in der von SIG CH vorgegebenen Art die nachfolgenden Informationen zur Verfügung stellen, sofern die Erteilung dieser Informationen an SIG CH nicht sachlich gerechtfertigten Geheimhaltungsinteressen des Lieferanten zuwiderläuft:
- (i) Eine Liste der in der jeweiligen Ware enthaltenen Inhaltsstoffe; sowie
  - (ii) Die exakte Menge der enthaltenen Inhaltsstoffe.
- Des Weiteren wird der Lieferant SIG CH unaufgefordert und unverzüglich über jegliche Änderungen oder Ergänzungen in der Zusammensetzung der Inhaltsstoffe informieren.
- 10.2. Der Lieferant wird SIG CH vor Auslieferung der vertragsgegenständlichen Waren ausreichende Warnhinweise schriftlich übermitteln sowie auf den Waren, Containern und der Verpackung anbringen, falls die Ware gesundheits- oder sicherheitsgefährdende Inhaltsstoffe beinhaltet. Zugleich wird der Lieferant SIG CH schriftlich entsprechende Anleitungen zur Verfügung stellen, damit SIG CH Transportpersonen, Mitarbeiter und weitere Dritte, die mit den Waren bestimmungsgemäss in Kontakt kommen, anweisen kann, um jegliche Schäden an Leib, Leben und Gesundheit sowie an sonstigen Rechtsgütern von SIG CH oder Dritten zu vermeiden.
- 10.3. Der Lieferant wird sämtliche Waren mit den im Herkunfts- sowie im Bestimmungsland gesetzlich vorgeschriebenen Warnhinweisen und Deklarationen versehen.
- 11. EIGENTUM VON SIG CH AN WERKZEUGEN, ENTWÜRFEN, ZEICHNUNGEN, SPEZIFIKATIONEN UND TECHNISCHEN INFORMATIONEN**
- 11.1. Der Lieferant hat auf eigene Kosten für die zur Durchführung der Bestellung erforderlichen Werkzeuge, Materialien, Betriebsstoffe, Arbeitskräfte und die Ausrüstung zu sorgen und die erforderlichen Zeichnungen und Entwürfe zu erstellen.
- 11.2. SIG CH behält sich an dem Lieferanten etwaig zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen das Eigentum einschliesslich immaterieller Eigentumsrechte wie Urheberrechte vor. Der Lieferant darf diese Unterlagen ohne ausdrückliche Zustimmung von SIG CH weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte zu anderen Zwecken als der Durchführung des Auftrages nutzen oder vervielfältigen.
- 11.3. Der Lieferant hat diese Unterlagen auf Verlangen SIG CHs vollständig an SIG CH zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemässen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.
- 11.4. Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden oder die zu Vertragszwecken gefertigt und SIG CH durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben im Eigentum von SIG CH oder gehen ins Eigentum von SIG CH über. Sie sind durch den Lieferanten als Eigentum von SIG CH kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen und nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SIG CH zu bearbeiten oder zu verändern.
- 11.5. Für die Dauer der Zurverfügungstellung durch SIG CH hat der Lieferant die Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle angemessen gegen Feuer, Diebstahl und andere Gefahren zu schützen und zu versichern und SIG CH auf Aufforderung den Versicherungsschutz in geeigneter Form nachweisen. Der Lieferant wird SIG CH unverzüglich von allen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen.
- 12. KONFLIKT-EDELMETALLE**
- 12.1. Der Lieferant muss sicherstellen, dass an SIG CH gelieferte Teile und Produkte „konfliktfrei in Bezug auf die Demokratische Republik Kongo und deren Anrainerstaaten“ sind. D. h., wenn sie Metalle enthalten, die aus Columbit-Tantalit (Tantal), Kassiterit (Zinn), Gold, Wolframit (Wolfram) oder deren Derivaten (Sammelbegriff „Konflikt-Edelmetalle“) gewonnen werden, dürfen diese Konflikt-Edelmetalle nicht aus der Demokratischen Republik Kongo oder einem Anrainerstaat stammen („betroffene Länder“). Ist dies dennoch der Fall, muss eine Bescheinigung über ihre Konfliktfreiheit vorliegen, d. h. darüber, dass durch den Abbau von und den Handel mit diesen Edelmetallen weder unmittelbar noch mittelbar Gruppen bewaffneter Aufständischer in den betroffenen Ländern finanziert oder gefördert werden.

- 12.2. Der Lieferant muss Massnahmen und Rahmenwerke für die Sorgfaltspflicht und Verwaltungssysteme schaffen und einführen, die mit den Leitlinien der OECD zur Sorgfaltspflicht für verantwortliche Lieferketten für Edelmetalle aus konfliktiven und vom Konflikt betroffenen Gebieten (OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas) konform sind.
- 12.3. Der Lieferant nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass SIG CH als Tochterunternehmen einer US-amerikanischen Aktiengesellschaft die Anforderungen unter Abschnitt 1502 des Gesetzes über die Dodd-Frank-Wall-Street-Reform und den Verbraucherschutz (Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act, kurz „Dodd Frank“) sowie die Regelungen des US-amerikanischen Börsenausschusses (U.S. Securities and Exchange Commission, kurz „SEC“) einhalten muss, welche eine Verpflichtung zur Meldung der Verwendung von Konflikt-Edelmetallen bei der Fertigung von Produkten beinhaltet.
- 12.4. Der Lieferant erklärt sich einverstanden, SIG CH bei seinen Bemühungen um die Sorgfaltspflicht zur Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes „Dodd Frank“ und der Regelungen der SEC zu unterstützen.
- 12.5. Weiterhin muss der Lieferant SIG CH jegliche Verwendung von Konflikt-Edelmetallen für die Fertigung aller Teile und Produkte offenlegen, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind. Wenn solche Materialien verwendet werden, übermittelt der Lieferant SIG CH eine angemessene Beschreibung der Massnahmen, die zur Gewährleistung der Sicherheit der Herkunft und der Produktkette solcher Konflikt-Edelmetalle ergriffen wurden.
- 12.6. Lieferanten-Verhaltenskodex: Der Verkäufer bestätigt den aktuellen „Verhaltenskodex für Lieferanten“ von Signode unter <https://signode.com/suppliers/supplier-code-of-conduct>.

Die Bestimmungen des Signode-Lieferanten-Verhaltenskodex sind ein wesentlicher Bestandteil aller Käufer- und Verkäuferbeziehungen für die Lieferung von Waren und / oder Dienstleistungen. Jeder wesentliche Verstoß gegen den Signode-Lieferanten-Verhaltenskodex kann zur Kündigung dieses Vertrags führen. Der Verkäufer hat den Käufer unverzüglich schriftlich über Verstöße gegen den Signode-Lieferanten-Verhaltenskodex zu informieren, die dem Verkäufer zur Kenntnis gebracht wurden.

### 13. HÖHERE GEWALT

- 13.1. SIG CH ist nicht verantwortlich für Schäden, die aus einer verspäteten Annahme oder der Nichtannahme der Waren oder der Nichterfüllung anderer vertraglicher Pflichten von SIG CH, insbesondere Mitwirkungspflichten, aufgrund höherer Gewalt resultieren.
- 13.2. Die Erfüllung dieses Vertrages durch eine Vertragspartei verlängert sich um eine Zeitspanne, die der angemessenen Zeit entspricht, die aufgrund von Verzögerungen ausserhalb des Einflussbereichs dieser Vertragspartei (Ereignisse „höherer Gewalt“) verloren gegangen ist. Zu diesen Ereignissen höherer Gewalt zählen unvorhersehbare Handlungen von Regierungsbeamten oder -behörden ziviler oder militärischer Art, einschliesslich Kraftstoff- und Materialzuteilungen, Benzinknappheit, Benzinrationierung, unvermeidbare Unfälle, widerrechtliche Handlungen Dritter, Erdbeben, Überschwemmungen, Feuer, Explosion, Epidemien, Pandemien, Vandalismus oder Sabotage, Aufruhr, Rebellionen, Bürgerunruhen, Kriege oder Kriegsbedingungen, Schiffbruch, Streiks, Handelssperren, Aussperrungen und sonstige Störungen des Produktions- und Verkehrswesens, Materialmangel und sonstige Gründe ähnlich den vorstehenden, die ausserhalb des Einflussbereichs dieser Vertragspartei liegen und sie daran hindern, ihre vertraglichen Verpflichtungen für einen Zeitraum, der aus dem Ereignis höherer Gewalt resultierenden Verzögerung entspricht, ganz oder teilweise zu erfüllen. Alle Verpflichtungen der Vertragspartei, deren Erfüllung sich infolge von höherer Gewalt verzögert, sind wieder voll wirksam, sobald das Ereignis vorüber oder die Ursache nicht mehr gegeben ist.
- 13.3. SIG CH wird den Lieferanten unverzüglich über das Vorliegen von Umständen im Sinne von Ziffer 13.2 informieren.

### 14. SALVATORISCHE KLAUSEL, GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT

- 14.1. Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile dieser AEB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die dem Vertragszweck und dem Willen der Parteien am nächsten kommt.
- 14.2. Erfüllungsort ist, soweit nicht anderweitig in der Bestellung angegeben, der Sitz von SIG CH.
- 14.3. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz von SIG CH. SIG CH ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 14.4. Es gilt ausschliesslich Schweizerisches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) und des UN-Kaufrechts (UN-CISG).

\* \* \*